

>>> Entwurf <<<

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und der Erhaltung des Kulturellen Erbes (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt / Freistellung der Förderung nach De-minimis-Verordnung)

Erl. der StK vom2016 – StK-6-57001

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes entsprechend seiner landespolitischen Schwerpunktsetzungen auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Nr. L 352, S. 1),
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk-LHO) vom 01.02.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.01.2013 (MBI. LSA S. 73), sowie des RdErl. des MF vom 07.08.2013 (MBI. LSA S. 453) (Zuwendungsrechtsergänzungserlass) über Ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Ein Anspruch der Antragsstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden

- für Maßnahmen zur Förderung zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmälern (Abschnitt 2 Teil A);
- für Angebote der Musikschulen, die von besonderem Landesinteresse sind und zusätzliche finanzielle Aufwendungen des Musikschulträgers erfordern (Abschnitt 2 Teil B);
- für kulturelle und künstlerische Projekte im Rahmen der kulturpolitischen Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Musik, darstellende und bildende Kunst, Literatur, Museen und Sammlungen, Kinder- und Jugendkultur, Traditions- und Heimatpflege, Soziokultur, Bibliotheken, Internationaler Kulturaustausch, Projekte im Rahmen von Jubiläen mit nationaler bzw. internationaler Relevanz (wie z.B. des Reformationsjubiläums im Jahre 2017 oder des Bauhausjubiläums 2019) sowie interdisziplinäre bzw. kunstgattungsübergreifende Vorhaben von herausgehobener Bedeutung (Abschnitt 2 Teil C);
- zur Unterstützung kultureller Institutionen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben (Abschnitt 2 Teil C);
- zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik (Abschnitt 2 Teil D).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können vorbehaltlich der weiteren Regelungen unter Abschnitt 2 Teile A bis D natürliche oder juristische Personen sein. Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zum Land aufweisen und von landesweiter, überregionaler oder regionaler Bedeutung und in besonderem Landesinteresse sein. Landeseinrichtungen können nach dieser Richtlinie keine Zuwendungen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Nr. L 352, S. 1) genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Vorrangig gelten die Regelungen der De-minimis-Verordnung gemäß Anlage.

4.2. Der Begriff „zuwendungsfähige Ausgaben“ entspricht dem Begriff „beihilfefähigen Ausgaben“ sowie „Kosten“.

4.3. Zu den Zuwendungsvoraussetzungen gehört, dass der Einsatz von Eigen- oder Drittmitteln und die Organisation und Durchführung der beantragten Maßnahmen zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Landesmittel führen sowie eine dem Charakter der Maßnahmen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt.

4.4. Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ist eine Entscheidung der Bewilligungsbehörde noch nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, nach Maßgabe der Nr. 1.3. VV zu § 44 LHO i. V. m. Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Institutionelle Förderungen sind hiervon ausgenommen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Abschnitts 2 Teile A bis D als Projektförderung oder institutionelle Förderung.

5.2. Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Teil- oder Vollfinanzierung, als Schuldendiensthilfe oder als Kombination beider Finanzierungsformen bewilligt.

5.3. Die institutionelle Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Teilfinanzierung bewilligt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Planung und Realisierung von kulturellen Projekten ist darauf hinzuwirken, dass die Veranstaltungsorte möglichst auch von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht (bzw. selbständig sowie weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt) werden können. Die individuellen Potenziale von behinderten Menschen zum selbständigen Handeln sollten bei Kulturangeboten nicht eingeschränkt werden. Die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (bzw. des Behindertengleichstellungsgesetzes - BGG) in seiner jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Konzepte für kulturelle Vorhaben, für die Landesfördermittel beantragt werden, haben grundsätzlich die Aspekte von Inklusion und Barrierefreiheit zur berücksichtigen.

112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2. Das Landesverwaltungsamt ist grundsätzlich für die Förderungen im Kulturbereich die Bewilligungsbehörde.
Vereinbarungen für die institutionelle Förderung der staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die vertragsgebundene Theaterförderung erfolgen durch das für Kultur zuständige Ministerium.
Anträge nach Abschnitt 2 Teil D werden vom Landesmusikrat bewilligt.
- 7.3. Das für Kultur zuständige Ministerium, das Landesverwaltungsamt, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie die Europäische Kommission sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- 7.4. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsgrundlagen können Ausnahmen von den Bestimmungen im Abschnitt 2 Teile A, B, C und D durch das für Kultur zuständige Ministerium zugelassen werden, soweit die unter Nr. 4.1 aufgeführten beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die sich aus den Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 ergebenden Beteiligungspflichten bleiben unberührt.
- 7.5. Die Antragsvordrucke sind beim Landesverwaltungsamt erhältlich oder können über das Internet (www.mk.sachsen-anhalt.de oder www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

Teil A

Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmalen

1. Rechtsgrundlagen und Zweck

Ergänzend zu den unter Abschnitt 1 Nr. 1 festgelegten Rechtsgrundlagen gilt der § 20 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im folgenden DenkmSchG) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801). Das Land gewährt auf diesen Grundlagen Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt, der Pflege und der Erschließung von Kulturdenkmalen gemäß § 2 DenkmSchG dienen. Die Erschließung umfasst Arbeiten, die ausschließlich mit der späteren Nutzung im Zusammenhang stehen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Mit den Zuwendungen sollen die Ausgaben gefördert werden, die im Rahmen von Sicherungs-, Bergungs-, Instandsetzungs-, Erschließungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an (beweglichen und unbeweglichen) Kulturdenkmalen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden (denkmalbedingte Ausgaben). Dies kann auch Maßnahmen der Nutzbarmachung einschließen, wenn hierdurch der Erhalt eines gefährdeten Kulturdenkmals gesichert werden kann.

2.2. Entsprechendes gilt für Ausgaben, die im Rahmen des Umgebungsschutzes für Maßnahmen im Umfeld eines Kulturdenkmals oder innerhalb einer historischen Kulturlandschaft erforderlich werden und unmittelbaren Einfluss auf den Schutz, die Erhaltung oder die Erschließung eines Kulturdenkmals oder einer historischen Kulturlandschaft haben.

2.3. Bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung besteht eine besondere Priorität, wenn

- a) das Kulturdenkmal oder das Vorhaben sich den jeweiligen landespolitischen Schwerpunkten zuordnen lässt oder
- b) die Zuwendung dafür verwendet wird, akute Gefahren (z.B. Einsturzgefahr) von dem Kulturdenkmal abzuwenden oder
- c) durch die Zuwendung eine nachhaltige Nutzung des Kulturdenkmals ermöglicht wird oder
- d) das Projekt Modellcharakter hat. Modellcharakter hat ein Projekt dann, wenn es eine Vorbildwirkung für andere Maßnahmen entfaltet (z.B. besondere Art und Weise der Sanierung, Erhaltung, Nutzung des Kulturdenkmals); die Maßnahme eine besondere Öffentlichkeitswirksamkeit im Bereich des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege oder der Archäologie entfaltet. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Projekt selbst zur Verbreitung des Gedankens der Denkmalpflege oder der Archäologie beiträgt oder es durch geeignete Maßnahmen öffentlichkeitswirksam verbreitet wird.

2.4. Folgende Maßnahmen an Kulturdenkmalen können anerkannt werden:

- a) Arbeiten an Kulturdenkmalen, die deren Erhalt, Sicherung und Erschließung dienen (dazu gehören auch Maßnahmen der touristischen Erschließung bei Landesvorhaben),
- b) Sicherung gegen Zerstörung (Feuer, Blitz, Wasser) und Einwirkungen (Sachbeschädigung) durch Unbefugte (Sicherung gegen Einbruch),
- c) Arbeiten an Parkanlagen, Gärten und historischen Kulturlandschaften, wenn denkmalpflegerische oder denkmalschützende Belange erfüllt werden,

- d) Maßnahmen im Sinne von Wiederherstellungen und Rekonstruktionen an Kulturdenkmalen,
- e) Erwerb von Kulturdenkmalen oder Grundstücken, wenn durch den Ankauf als Voraussetzung die Erhaltung oder Sanierung des Kulturdenkmals gesichert werden kann,
- f) Gutachten und Dokumentationen,
- g) baugeschichtliche oder restauratorische Untersuchungen und Dokumentationen;
- h) wirksame Öffentlichkeitsarbeit, die dem Erhalt des Kulturdenkmals verpflichtet ist (unter anderem Einwerbung von Spenden, Sponsoring),
- i) Maßnahmen, die im Denkmalumfeld erforderlich sind und im Sinne des Umgebungsschutzes Einfluss auf Erscheinungsbild des Denkmals haben,
- j) Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines archäologischen Kulturdenkmals,
- k) Dokumentation vor der Zerstörung eines Kulturdenkmals, an dem ein erhebliches Landesinteresse besteht,
- l) bau- und erkundungsbegleitende archäologische Maßnahmen,
- m) grundlegende konzeptionelle Arbeiten zu Denkmalen oder Flächendenkmalen, Denkmalpflegeplänen und Stadt- bzw. Raumkataster,
- n) notwendige Vorarbeiten für Baumaßnahmen,
- o) Sicherung und Erhalt von beweglichen Kulturdenkmalen und
- p) Fortbildungsmaßnahmen und Publikationen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungen können erhalten:

- a) der Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals gemäß § 9 DenkmSchG,
- b) der Erhaltungspflichtige im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 1 Abs. 1 DenkmSchG, soweit die Maßnahme in unmittelbarer Beziehung zu einem Kulturdenkmal steht,
- c) natürliche oder juristische Personen, die Vorhaben entsprechend Nummer 2.4. realisieren wollen.

3.2. Nicht rechtsfähige Personen haben eine haftungsmäßig verantwortliche Person zu benennen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es muss sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 des DenkmSchG handeln. Die Maßnahme muss im Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen. Die Maßnahmen nach Nummer 2.4. müssen den Anforderungen der zuständigen Denkmalschutzbehörden entsprechen, insbesondere sind deren denkmalfachliche Auflagen in der Baugenehmigung oder der Genehmigung nach § 14 des DenkmSchG Voraussetzung für die Bewilligung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung, Schuldendiensthilfe oder als Kombination beider Finanzierungsformen bewilligt.

5.2. Die Zuwendung beträgt bis zu 49 v. H. der nach Nummer 2.4. zuwendungsfähigen Ausgaben. Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Eigentümerin eines Kulturdenkmals haben sich an der Finanzierung zu beteiligen, so dass sie Zuwendungen nach VV-Gk Nr. 2.2. zu § 44 LHO nur zur Teilfinanzierung und nicht zur Vollfinanzierung erhalten können.

5.3. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung höher liegen. Diese Ausnahmeregelung kann nur zur Anwendung kommen, wenn an den Maßnahmen ein erhebliches denkmalpflegerisches Landesinteresse besteht und das Ziel auf anderem

Wege nicht erreichbar ist. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 v. H. an den notwendigen Aufwendungen ist grundsätzlich erforderlich.

5.4. In Ausnahmefällen können bei der Bemessung des Eigenanteils entsprechend Nummer 5.3. gemeinnützigen Vereinen gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches und natürlichen Personen Eigenarbeitsleistungen bis zu 30 v. H. der Gesamtkosten anerkannt werden, soweit sie nicht im Rahmen gewerblich erbrachter Leistungen erfolgen. Die Ausnahmen im Hinblick auf die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen können dann gewährt werden, wenn ein hohes Maß an Eigeninitiative, persönlichem Engagement oder gemeinnützigen Leistungen zu würdigen oder für die Realisierung des Projekts unabdingbar sind. Die Eigenarbeitsleistungen dürfen nur auf den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers angerechnet werden. Die Zuwendung darf die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen.

5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben nach Nummer 2.4. sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen; ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal und sonstigen anteiligen Verwaltungsaufwand.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Ein Bauschild mit Hinweis auf die Mitfinanzierung durch das Land ist für die Öffentlichkeit sichtbar anzubringen. Bei Berichten der Zuwendungsempfänger gegenüber den Medien soll auf die Förderung durch das Land hingewiesen werden.

6.2. Den Zuwendungsempfängern ist in angemessener Form im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen, die öffentliche Zugänglichkeit des Kulturdenkmals zu gewährleisten, sofern durch diese Bestimmung nicht in höherwertige Rechte eingegriffen wird. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn bei privaten Denkmaleigentümern durch die Bestimmung für die Öffentlichkeit in Eigentumsrechte oder in das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen werden könnte. Angemessenheit liegt in der Regel vor, wenn die Kulturdenkmale der Öffentlichkeit gewidmet sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Das Landesverwaltungsamt entscheidet nach Anhörung des Denkmalfachamtes.

7.2. Kirchengemeinden reichen den Antrag über die zuständige untere Denkmalschutzbehörde und das regional zuständige Kirchenbauamt, soweit ein solches besteht, beim Landesverwaltungsamt ein.

7.3. Zuwendungsanträge zur Erhaltung von Kulturdenkmälern sind unter Beifügung der denkmalrechtlichen Genehmigung sowie der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen über die untere Denkmalschutzbehörde bis zum 01.08. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.

Teil B

Zuwendungen zur Förderung von Musikschulen

1. Rechtsgrundlagen

Ergänzend zu den unter Abschnitt 1 Nr. 1 festgelegten Rechtsgrundlagen gilt das Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) vom 17.02. 2006 (GVBL. LSA S. 44) in Verbindung mit der Verordnung zur Förderung der Musikschulen vom 19.03. 2013 (GVBl. LSA S. 130).

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Angebote der Musikschulen, die von besonderem Landesinteresse sind und zusätzliche finanzielle Aufwendungen des Musikschulträgers erfordern. Dazu gehören Angebote, die der erweiterten Begabtenförderung, der fächerübergreifenden Ausbildung, dem Ergänzungsunterricht, dem Ensemblesmusizieren und der Einbeziehung besonderer Zielgruppen dienen sowie musikschulübergreifende Projekte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und
- c) natürliche Personen für die Förderung nach Nummer 5.3.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zuwendungen können gem. §§ 6 und 7 MSG Musikschulen im Sinne des § 1 MSG sowie der Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V. erhalten, die überdies im Sinne von § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1566), als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind.
- 4.2. Darüber hinaus können Projekte des Landesverbandes der Musikschulen gefördert werden, an denen überwiegend Schüler von Musikschulen in Sachsen-Anhalt teilnehmen und die in besonderem Maße der Förderung des musikalischen Nachwuchses und der Präsentation der Musikschullandschaft dienen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Abschnitts 2 Teil C.
- 4.3. Jährlich können besonders erfolgreichen Teilnehmern an Wettbewerben Landesförderstipendien gewährt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Das Land kann bis zu 50 v. H. des gesamten Unterrichtsvolumens einer Musikschule fördern. Der Nachweis erfolgt über die Jahreswochenstunden. Die Jahreswochenstunden werden mit 45 Minuten pro Woche festgesetzt.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.3. Bemessungsgrundlage

- 5.3.1. Das Land kann den Trägern der Musikschulen auf Antrag Zuwendungen für Angebote, die der erweiterten Begabtenförderung dienen, gewähren. Dazu gehören:

- a) Einzelunterricht im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung.
Die Studienvorbereitende Ausbildung beinhaltet vier Unterrichtsstunden pro Woche. Davon umfasst die Förderung durch das Land zwei Stunden Einzelunterricht je 45 Minuten pro Woche je Schüler mit insgesamt bis zu 80 Euro.
Die Studienvorbereitende Ausbildung ist ein Intensivunterricht für besonders begabte Schüler.

- b) Leistungsorientierter Einzelunterricht.
Die Förderung beträgt beim leistungsorientierten Einzelunterricht eine Stunde je Schüler und pro Woche bis zu 15 Euro.

5.3.2. Das Land kann auf Antrag jährlich Landesförderstipendien in Höhe von je 1.000 °Euro vergeben.

5.3.3. Das Land kann den Trägern der Musikschulen auf Antrag Zuwendungen zur Förderung der kontinuierlichen Erteilung des Unterrichts in musiktheoretischen Ergänzungsfächern gewähren. Die Zuwendung beträgt bis zu 10 Euro pro Jahreswochenstunde.

5.3.4. Das Land kann den Trägern der Musikschulen auf Antrag Zuwendungen zur Förderung des kontinuierlichen Ensemblesmusizierens gewähren. Die Förderhöhe beträgt bis zu 10 Euro pro Jahreswochenstunde.

5.3.5. Das Land kann den Trägern der Musikschulen auf Antrag Zuwendungen zur Förderung von Unterrichtsangeboten für besondere Zielgruppen im kontinuierlichen Unterricht gewähren. Die Förderhöhe beträgt bis zu 10 Euro pro Jahreswochenstunde. Die Art der Angebote wird durch gesonderten Erlass geregelt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Anträge von Musikschulen gemäß Nummer 4.1. sind bis zum 28.02. des jeweiligen Antragsjahres einzureichen. Grundlage für die Erstellung der Anträge sind die Fördervariablen. Diese werden auf entsprechenden Formularen des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V. bis zum 18.2. des jeweiligen Antragsjahres dessen Geschäftsstelle zur Prüfung eingereicht. Wenn nicht anders gefordert sind dabei die Angaben zum Stichtag 01.01. des Antragsjahres zu erfassen.

6.2. Anträge des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V. gemäß Nummer 4.2. sind unter Nutzung des Antragsvordruckes und des dazugehörigen Merkblattes des Landesverwaltungsamtes bis zum 01.10. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.

6.3. Anträge auf Landesförderstipendien gemäß Nummer 5.3.2. sind bis zum 01.07. des laufenden Jahres zu stellen.

Teil C

Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen

1. Ziele der Förderung

1.1. Das Land unterstützt Projekte in den Bereichen Musik, darstellende und bildende Kunst, Literatur, Museen und Sammlungen, Kinder- und Jugendkultur, Traditions- und Heimatpflege, Soziokultur, Bibliotheken, Internationaler Kulturaustausch, Projekte im Rahmen der Lutherdekade in Vorbereitung des Reformationsjubiläums im Jahre 2017, Projekte zur Vorbereitung und Durchführung des Bauhausjubiläums 2019 sowie interdisziplinäre bzw. kunstgattungsübergreifende Vorhaben von herausgehobener Bedeutung mit dem Ziel,

- das künstlerische und kulturelle Erbe zu pflegen und zu erschließen,
- die Entwicklung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens zu unterstützen,
- dem künstlerischen Nachwuchs Entwicklungsperspektiven zu eröffnen,
- die Kinder- und Jugendkultur zu fördern,
- die Breitenkultur zu fördern,
- das Bürgerschaftliche Engagement zu stärken und zu entwickeln und

- generationsspezifische und generationsübergreifende Projekte zu befördern.

- 1.2. Das Land unterstützt kulturelle Institutionen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1. Zuwendungen gemäß Nummer 1.1. können erhalten:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c) juristische Personen des privaten Rechts.

- 2.2. Zuwendungen gemäß Nummer 1.2. können erhalten:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen des privaten Rechts.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1. Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten gemäß Nummer 1.1.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

- 3.1.1. Für die Vergabe von Stipendien wird eine Vollfinanzierung zugelassen.

- 3.1.2. Bei Maßnahmen von Antragstellern gemäß Nummer 2.1. a) und c) kann die Zuwendung bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes betragen. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

- 3.1.3. Bei Maßnahmen von Antragstellern gemäß Nummer 2.1. b) kann die Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes betragen. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

- 3.1.4. Bei der Bemessung eines Eigenanteils können Eigenarbeitsleistungen anerkannt werden. Höhe und Umfang der Eigenarbeitsleistungen sind sowohl im Finanzierungsplan, im Bewilligungsbescheid als auch im Verwendungsnachweis ausdrücklich auszuweisen. Die Eigenarbeitsleistungen dürfen nur auf den Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden angerechnet werden. Die Zuwendung darf die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen.

- 3.1.5. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal und sonstigen anteiligen Verwaltungsaufwand.

- 3.2. Zuwendungen zur Förderung kultureller Institutionen gemäß Nummer 1.2.

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans in der Regel im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

4. Anweisungen zum Verfahren

- 4.1. Der Antrag für Projekte gem. Nummer 1.1. ist unter Nutzung des Antragsvordruckes und des dazu gehörigen Merkblatts des Landesverwaltungsamtes grundsätzlich bis zum 01.10.

für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. Anträge für den Förderbereich „Internationaler Kulturaustausch“ können fortlaufend eingereicht werden.

- 4.2. Sofern für einzelne Förderbereiche von dem für Kultur zuständigen Ministerium Fachbeiräte berufen wurden, sind vor Förderentscheidungen deren fachliche Stellungnahmen einzuholen. Fachliche Stellungnahmen können außerdem von dafür im Einzelfall fachlich geeigneten Personen oder Institutionen eingeholt werden.

Teil D

Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik im Land Sachsen-Anhalt

1. Ziele der Förderung

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik im Land Sachsen-Anhalt. Sie dienen dem Ziel, die laienmusikalische Infrastruktur zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Zuschüsse zu Honorarausgaben für eine mit der musikalischen Leitung beauftragte Person.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts. Ausnahmsweise können auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen Zuwendungen bewilligt werden. Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

3.2. Zuwendungsempfänger im Bereich des vokalen Laienmusizierens können Chorgemeinschaften und Chöre (nachfolgend "Chöre" genannt) sein, die die unter Nummer 4.1. genannten Voraussetzungen erfüllen und eine mit der Chorleitung beauftragte Person beschäftigen, die eine der unter Nummer 4.2. aufgeführten Qualifikation nachweisen kann.

3.3. Zuwendungsempfänger im Bereich des instrumentalen Laienmusizierens können Laienmusikvereinigungen und Ensembles (nachfolgend "Orchester" genannt) sein, die die unter Nummer 4.3. genannten Voraussetzungen erfüllen und eine mit der musikalischen Leitung beauftragte Person beschäftigen, die eine der unter Nummer 4.4. aufgeführten Qualifikation nachweisen kann.

3.4. Ausgeschlossen von der Förderung sind Chöre und Orchester, deren Träger eine allgemeinbildende Schule, eine vom Land geförderte Musikschule bzw. eine andere vom Land geförderte Einrichtung bzw. eine kirchliche Einrichtung ist und wenn diese Chöre und Orchester von einer an der Einrichtung hauptamtlich beschäftigten Person geleitet werden.

3.5. Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragstellende, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen, oder gewerblich bzw. in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden sollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1. Anforderungen an die Chöre

- a) Die Chöre müssen regelmäßig eine Person, die eine der unter Nummer 4.2. aufgeführten Anforderungen erfüllt, mit der Leitung eines Chores beauftragen.
- b) Gehören einer Chorgemeinschaft mehrere Chöre an, ist jeder Chor bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen förderungsfähig, sofern nachgewiesen wird, dass sich die einzelnen Chöre zu mindestens 80 v. H. aus Personen zusammensetzen, die nur einem Chor dieser Chorgemeinschaft angehören. Als Nachweis dienen von betreffenden Chören ausgefüllte Listen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Wohnort, Stimmlage.

4.2. Anforderungen an die mit der Chorleitung beauftragte Person

4.2.1. Abschlüsse folgender Lehrgangs- und Prüfungsordnungen

- a) erfolgreicher C2-Abschluß gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Landesausschusses Chor im Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. für die Chorleiterausbildung C;
- b) erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Chorleiter" an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel;
- c) erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Leitung von Kinderchören" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen;
- d) erfolgreicher Abschluss eines vergleichbaren Lehrganges auf dem Gebiet der Chorleitung.

Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4.2.2. Abschlüsse folgender Hochschul- und Fachhochschulstudiengänge

- a) Musiklehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, sofern der Studiengang einen Abschluss im Fach Chorleitung beinhaltet;
- b) Lehrkräfte an Musikschulen, freischaffende Musiklehrkräfte mit Abschluss Chorleitung;
- c) Kirchenmusiker mit Abschluss im Fach Chorleitung.

In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Sie bedürfen einer besonderen detaillierten Begründung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4.3. Anforderungen an Orchester

- a) Die Orchester müssen regelmäßig eine Person, die eine der unter Nummer 4.4. aufgeführten Anforderungen erfüllt, mit der Leitung eines Orchesters beauftragen.
- b) Gehören einer Musikvereinigung mehrere Ensembles an, ist jedes Ensemble bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen förderungsfähig, sofern nachgewiesen wird, dass sich die einzelnen Ensembles zu mindestens 80 v. H. aus Personen zusammensetzen, die nur einem Ensemble dieser Musikvereinigung angehören. Als Nachweis dienen von betreffenden Orchestern ausgefüllte Listen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Wohnort, Instrument.

4.4. Anforderungen an die mit der musikalischen Leitung beauftragte Person

4.4.1. Abschlüsse folgender Lehrgangs- und Prüfungsordnungen

- a) erfolgreicher C2-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Landesausschusses Orchester im Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. für die Ensembleleiterausbildung C;

- b) erfolgreicher C2- oder C3-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände;
- c) erfolgreicher C2- oder C3-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Bundes Deutscher Zupforchester;
- d) erfolgreicher C2- oder C3-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Harmonikaverbandes;
- e) erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Dirigenten und Ausbilder in der Laienmusik" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen;
- f) erfolgreicher Abschluss eines vergleichbaren Lehrganges auf dem Fachgebiet der instrumentalen Ensembleleitung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4.4.2. Abschlüsse folgender Hochschul- und Fachhochschulstudiengänge

- a) Musiklehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, sofern ein für den Instrumentalbereich relevantes Instrument studiert wurde und einen Abschluss im Fach instrumentale Ensembleleitung beinhalte;
- b) Lehrkräfte an Musikschulen, freischaffende Musiklehrkräfte mit Abschluss in einem für den Instrumentalbereich relevanten Instrument;
- c) Kapellmeister;
- d) Kirchenmusiker mit Abschluss im Fach instrumentale Ensembleleitung.

In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Sie bedürfen einer besonderen, detaillierten Begründung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2. Das Land beteiligt sich anteilig im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zu einer Höhe von 300 EURO pro Jahr und Zuwendungsempfänger an den zuwendungsfähigen Honorarausgaben für die unter Nummer 3.2. bzw. 3.3. genannte Person pro Ensemble der vokalen und instrumentalen Laienmusik.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Der Chor muss aus mindestens zwölf aktiv singenden Personen bzw. die Stammbesetzung des Orchesters muss aus mindestens neun aktiv musizierenden Personen bestehen.
- 6.2. Der Chor muss regelmäßig, mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbständig beteiligen. Ständchen und geselliges Singen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne bzw. das Orchester muss regelmäßig, mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbständig beteiligen, Ständchen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne.

7. Anweisung zum Verfahren

Förderanträge für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 31.03. an den Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. gemäß Beleihungsvertrag zu richten.

Abschnitt 3

1. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

2. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom XX.XX. 2015 in Kraft und am 30.06.2021 außer Kraft.

659

660

661 Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von De-minimis- Beihilfen
 662 nach der in der Förderrichtlinie benannten De-minimis-Verordnung erfolgt, sind zusätzlich und
 663 vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

664

665 1. Förderzeitraum

666 Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum Ablauf der
 667 Förderrichtlinie, längstens bis zum 30.06.2021.

668

669 2. Förderausschlüsse

670 2.1. Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

671 a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der
 672 Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind;

673 b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher
 674 Erzeugnisse tätig sind;

675 c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung
 676 landwirtschaftlicher Erzeugnissen tätig sind;

677 aa) wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei
 678 Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen
 679 vermarkteten Erzeugnisse richtet oder

680 bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die
 681 Primärerzeuger weitergegeben wird;

682 d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer
 683 ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit
 684 der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden
 685 exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;

686 e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten
 687 Waren erhalten.

688 2.2. Wenn ein Unternehmen sowohl in den Bereichen der Buchstaben a, b oder c als auch in
 689 einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die in den
 690 Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung fallen, so gilt diese Verordnung für Beihilfen,
 691 die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende
 692 Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die
 693 Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung
 694 gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich dieser
 695 Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

696

697 3. Begriffsbestimmungen

698 Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

699 a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit
 700 Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr.
 701 104/2000 fallen;

702 b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein
 703 landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis
 704 ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines

705 tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;

706 c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: den Besitz oder die Ausstellung
 707 eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder
 708 jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen
 709 Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Vorarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung
 710 eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an
 711 Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck
 712 vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

713 d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der
 714 folgenden Beziehungen stehen:

715 aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder
 716 Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

717 bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-
 718 oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

719 cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen
 720 Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen
 721 beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

722 dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
 723 ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen
 724 Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der
 725 Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

726

727 4. Förderhöchstbetrag

728 4.1. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem
 729 Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der
 730 De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen
 731 Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR
 732 nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher
 733 Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise
 734 aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den
 735 Steuerjahren, d.h. den Kalenderjahren.

736 4.2. Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-
 737 minimis-Beihilfen überschritten würde, darf diese Verordnung für keine der neuen Beihilfen
 738 in Anspruch genommen werden.

739 4.3. Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den
 740 beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln,
 741 ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu
 742 einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

743 4.4. Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden
 744 die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden,
 745 demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also
 746 grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-
 747 minimis-Beihilfen verwendet wurden.

748

749 5. Förderung als verlorener Zuschuss

750 Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht
 751 sich der in Ziffer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den
 752 eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und
 753 sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum

754 Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung
 755 des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung
 756 geltende Abzinsungssatz.

757

758 6. Kumulierung

759 De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten
 760 noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden,
 761 wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder
 762 der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer
 763 Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist,
 764 überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten
 765 gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen
 766 staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer
 767 Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

768

769 7. Besonderes Verfahren

770 7.1. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in
 771 Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den
 772 vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat

773 7.2. Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu
 774 gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der
 775 Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter
 776 ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der
 777 Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der
 778 Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

779 7.3. Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der
 780 Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für
 781 die Feststellung, ob der Beihilfehöchstbetrag nach Ziffer 4 eingehalten worden ist, dieser
 782 Festbetrag maßgebend.

783 7.4. Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich
 784 vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen
 785 in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen
 786 Steuerjahren erhalten hat, den in Ziffer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und
 787 sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

788

789 8. Dokumentationspflicht

790 Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieses Anhangs
 791 zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben,
 792 ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die
 793 Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn
 794 Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab
 795 dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt
 796 wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des
 797 Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die
 798 Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig
 799 Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle
 800 Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten
 801 wurde.

802

803